



Zentrum Verkündigung

Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt und andere grenzverletzende Verhaltensweisen

Inhalt

A. Allgemeiner Teil – gültig für alle Bereiche	4
1. Einleitung.....	4
2. Risikoanalyse.....	4
3. Prävention	5
4. Beschwerdemanagement	5
5. Rehabilitierung.....	6
6. Rechtliche Grundlagen.....	6
B. Schutzkonzepte einzelner Fach- und Arbeitsbereiche im Zentrum Verkündigung	7
1. Beratung, Fachberatung und verbindliche Fachberatung	7
1.1 Einleitung.....	7
1.2 Risikoanalyse.....	7
1.3 Prävention	7
1.4 Beschwerdemanagement	8
2. Aus-, Fort- und Weiterbildungen.....	8
2.1 Einleitung.....	8
2.2 Risikoanalyse.....	8
2.3 Prävention	9
2.4 Beschwerdemanagement	9
3. Kirchenmusikalischer Unterricht (Instrumentalunterricht) – Gruppen- und Individualunterricht.....	9
3.1 Einleitung.....	9
3.2 Risikoanalyse.....	9
Schutzbedürftige Personen.....	9
Mögliche Risiken – Kirchenmusikalischer Unterricht	10
3.3 Prävention	10
3.4 Beschwerdemanagement	10
4. Zentrum Verkündigung als Beratungszentrum (u.a. Bibliothek) Veranstaltungs- und Tagungsort.....	10
4.1 Einleitung.....	10
4.2 Risikoanalyse.....	11
Schutzbedürftige Personen.....	11
Mögliche Risiken im Zentrum Verkündigung als Beratungszentrum, Veranstaltungs- und Tagungsort	11
4.3 Prävention	11
4.4 Beschwerdemanagement	12
C. Zugeordnete Arbeitsbereiche	12
1. Landesausschuss Kirchentag für Hessen und Nassau	12

2.	Bikerseelsorge	12
2.1	Einleitung.....	12
2.2	Risikoanalyse.....	13
2.3	Prävention.....	13
2.4	Beschwerdemanagement.....	14
3.	Kirche in der Arena – Kirche und Sport	14
3.1	Einleitung.....	14
3.2	Risikoanalyse.....	15
3.3	Prävention.....	15
3.4	Beschwerdemanagement.....	16
4.	Schaustellendenseelsorge	17
4.1	Einleitung.....	17
4.2	Risikoanalyse.....	17
4.3	Prävention.....	18
4.4	Beschwerdemanagement.....	19
5.	Förderung der Einkehrarbeit in der EKHN	19
5.1	Einleitung.....	19
5.2	Risikoanalyse.....	20
5.3	Prävention.....	20
5.4	Beschwerdemanagement.....	21
D.	Anhänge	22
1.	Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex	22
2.	Aus dem Schutz- und Fürsorgekonzept des Deutschen Evangelischen Kirchentags:	23

A. Allgemeiner Teil – gültig für alle Bereiche

Die hier dokumentierten Aussagen haben eine Gültigkeit für die gesamte Schutzkonzeption des Zentrums Verkündigung. Weiterführende und spezielle Aussagen, die über das hier Beschriebene hinausgehen, und gesonderte Zielgruppen sind in den jeweiligen Bereichen kenntlich gemacht worden.

1. Einleitung

Das Zentrum Verkündigung (ZV) ist eines von fünf Handlungsfeld bezogenen Fachzentren der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN). Im Zentrum Verkündigung arbeiten Referentinnen und Referenten in den Bereichen Gottesdienst, Ehrenamtliche Verkündigung, Gottesdienste mit Kindern, Spiel und Theater, Kunst und Kirche, Missionarisches Handeln und geistliche Gemeindeentwicklung sowie Geistliches Leben. In der Abteilung Kirchenmusik gibt es neben dem Landeskirchenmusikdirektorat die Referate Popularmusik, Singen mit Kindern, Orgel- und Glockensachverständigen sowie die Posaunenchor- und die Rundfunkarbeit. Der gemeinsame Fokus der Arbeit liegt darin, die liturgische, ästhetische und geistliche Praxis der Kirche zu stärken, ihre religiösen Angebote zu profilieren und in gesamtkirchlicher Verantwortung zeitgemäß zu gestalten.

Für andere und mit anderen zu arbeiten ist die Aufgabe des Zentrums Verkündigung als gesamtkirchliches Zentrum. Sie ist auf all diejenigen ausgerichtet, die sich ehrenamtlich, hauptamtlich und nebenberuflich im Bereich der Verkündigung engagieren. Allen Mitarbeitenden gemeinsam ist das Anliegen, Einzelpersonen, Gemeinden und Dekanate zu beraten und zu unterstützen – durch Aus-, Fort- und Weiterbildungen, durch Beratungen und Praxismaterialien, die der notwendigen Entlastung sowie der Qualitätssicherung dienen und innerhalb der EKHN sowie im gesamten Bereich der EKD genutzt werden.

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt und anderen grenzverletzenden Verhaltensweisen ist Aufgabe und Pflicht aller, die innerhalb der EKHN mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen Umgang haben und Verantwortung tragen. In diesem Sinn ist das Handeln aller Mitarbeitenden des Zentrums Verkündigung verbindlich orientiert an dem folgenden Schutzkonzept.

Es gilt für die im Zentrum Verkündigung beschäftigten Personen und für alle haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlich Mitarbeitenden der dem Zentrum Verkündigung zugeordneten Arbeitsbereiche (s.u.).

2. Risikoanalyse

Begriffserklärung

Sexualisierte Gewalt umfasst sexuelle Übergriffe wie verbale Belästigungen oder Berührungen bis zu unter Strafe gestellte Verhaltensweisen. Die Täterin oder der Täter nutzt dabei eine Macht- oder Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Gegenübers zu befriedigen. Sexualisierte Gewalt umfasst jede Handlung, die an oder vor Minderjährigen vorgenommen wird; gleiches gilt für Handlungen an oder vor erwachsenen Schutzbefohlenen, die gegen ihren Willen vorgenommen werden oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger, sprachlicher oder struktureller Unterlegenheit nicht zustimmen können. (siehe: §2, GPrävG, EKHN, Nov.2020)

Zur Grenzverletzung gehören kompromittierende oder abwertende Äußerungen oder unerwünschte „Komplimente“ über sexuelle Orientierung, körperliche Merkmale, Aussehen oder Kleidung, sexistische Gesten oder Verhaltensweisen, das Zeigen pornografischer oder sexistischer Abbildungen. Ebenso Briefe, Mail-Nachrichten oder Telefonanrufe mit sexuellen Anspielungen oder diskriminierendem Inhalt. Des Weiteren die Anwendung frauenfeindlicher Sprache und das Versprechen beruflicher Vorteile bei sexueller Gegenleistung sowie die Androhung von Nachteilen bei entsprechender Verweigerung (siehe: Handreichung EKHN, 2022).

Schutzbedürftige Personen

Als schutzbedürftig gelten Personen, die sich im Zuge spezieller Anliegen im Kontext fachlicher Beratung an Mitarbeitende des Zentrums wenden. Hierbei verlangen bestehende Abhängigkeitsverhältnisse besondere Aufmerksamkeit.

Ebenso sind die Mitarbeitenden im Zentrum Verkündigung selbst als schutzbedürftig zu betrachten. Spezielle Personengruppen werden in den jeweiligen Schutzkonzepten der einzelnen Arbeitsbereiche berücksichtigt (s.u.).

Mögliche Risiken

Die Zuständigkeit des Zentrums für das Handlungsfeld Verkündigung bringt in der alltäglichen Arbeit insbesondere in den Arbeitsfeldern Förderung der Einkehrarbeit in der EKHN und der Schaustellenden-seelsorge Situationen hervor, die vertraulichen Umgang erfordern. Deshalb ist in diesem Bereich auf ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz besonders zu achten.

Der Austausch unter Mitarbeitenden in Angelegenheiten, die sensibel und vertrauensvoll zu behandeln sind, erfordern ein Miteinander im Sinne professioneller Distanz.

3. Prävention

Im Sinne der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und andere grenzverletzende Verhaltensweisen werden im Zentrum Verkündigung folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Mitarbeitenden nehmen an einer Schulung teil, die für die Thematik sensibilisiert und fachliche Kenntnisse für den Umgang vermittelt.
- Die Mitarbeitenden unterzeichnen eine Selbstverpflichtung gegen jegliche Form von Grenzüberschreitung.
- Die Mitarbeitenden legen ein erweitertes Führungszeugnis vor.
- Das Schutzkonzept wird regelmäßig im zeitlichen Abstand von max. fünf Jahren überprüft und ggf. aktualisiert.

4. Beschwerdemanagement

Von Grenzverletzung betroffene Personen und Personen, die einen begründeten Verdacht bezüglich grenzverletzenden Verhaltens haben, wenden sich an:

- die Leitung des Zentrums Verkündigung,
- an die „Zentrale Ansprechstelle für sexualisierte Gewalt, sexuelle Belästigung und Diskriminierung“ der EKHN (Pfrin. Anita Gimbel-Blänkle, 06151-405414, anita.gimbel-blaenkle@ekhn.de / OKRin Dr. Petra Knötzele, 06151-405420, intervention@ekhn.de),
- an eine „insofern erfahrene Fachkraft“ in einer regionalen Psychologischen Beratungsstelle der EKHN.

Im Fall eines erwiesenen und / oder eingestandenen Fehlverhaltens wird die betreffende Person unverzüglich aus der bestehenden Tätigkeit ausgeschlossen. Es wird Strafanzeige bei der Polizei erstattet.

Im Fall des Verdachts wird der oder die potenzielle Täter*in für den Zeitraum der Intervention und Fallklärung aus der Tätigkeit genommen, um eine mögliche Fortsetzung von Übergriffen zu unterbinden. Die Freisetzung gilt nach Standards der EKHN in keinem Fall als Schuldnachweis; vielmehr gilt die evtl. spätere Wiedereinsetzung als Nachweis dafür, dass erhobene Anschuldigungen sich als nichtig herausgestellt haben (s.u.). Es gilt die Unschuldsvermutung gegenüber mutmaßlichen Täter*innen.

Eine Dokumentation erfolgt in jedem Schritt des Prozesses, der mit dem Hinweis auf grenzverletzendes Verhalten beginnt.

5. Rehabilitierung

Für den Fall einer Falschanschuldigung oder eines Verdachts, der sich nach Prüfung im Rahmen des Beschwerdemanagements (s.o.) als unbegründet zeigt, folgt eine Wiedereingliederung des / der zu Unrecht Beschuldigten am Arbeitsplatz, die durch Supervision unterstützt wird.

Nach allgemeinen Standards der EKHN gilt die Rückkehr an den Arbeitsplatz als Nachweis dafür, dass die Anschuldigungen und Verdachtsmomente ausgeräumt und nichtig sind.

Sollte eine Wiedereingliederung nicht möglich sein, trägt die Organisation Sorge für die Bereitstellung einer angemessenen Alternative.

6. Rechtliche Grundlagen

- Grundgesetz
- UN Kinderrechtskonvention
- SGBVIII §8a
- KKG §4 (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)
- Strafgesetzbuch § 174c (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses)
- Strafgesetzbuch § 203 (Verschwiegenheitspflicht)
- EKD Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
- Präventionsgesetz EKHN
- Handreichung zum Umgang mit Konflikten, Mobbing, Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt (EKHN)
- Handreichung zu Fragen des Kinderschutzes und der Kindeswohlgefährdung für Träger kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen; Prävention, Umgang mit sexualisierter Gewalt und Verdachtsfällen (EKHN)
- Hinschauen – Helfen – Handeln: Hinweise für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtliche Mitarbeitende im kirchlichen Dienst (EKD)
- Kinderschutzstrategie des EWDE (Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung)

B. Schutzkonzepte einzelner Fach- und Arbeitsbereiche im Zentrum Verkündigung

1. Beratung, Fachberatung und verbindliche Fachberatung

1.1 Einleitung

Die Beratung in allen ihren Ausprägungen ist ein wesentlicher Arbeitsbereich des Zentrum Verkündigung. Die fachliche Begleitung beinhaltet insbesondere die folgenden Aufgaben und Angebote:

- die Dekanate, die Kirchenverwaltung und kirchenleitende Organe in Fragen der Verkündigung (Gottesdienst, Kirchenmusik, Missionarisches Handeln und Geistliches Leben) zu beraten, auch bei Stellenbesetzungen und Stellenausschreibungen;
- Konzepte für die Arbeit des Handlungsfeldes weiter zu entwickeln;
- exemplarische Angebote in den Arbeitsfeldern zu entwickeln und umzusetzen
- Projekte zu konzipieren, zu begleiten und durchzuführen, die exemplarischen Charakter für die Arbeitsfelder des Zentrums in der EKHN haben
- Studientage und Impulstage zu planen und durchzuführen

1.2 Risikoanalyse

Schutzbedürftige Personen

- Teilnehmende an Bewerbungsverfahren
- Teilnehmende an Bilanzierungs- und Stellen-Verlängerungsverfahren
- Verwaltungskräfte Zentrum Verkündigung

Mögliche Risiken in der Fachberatung

- In der Fachberatung kann es in Fällen von Stellenbesetzung und Stellenbilanzierung zu Abhängigkeitsverhältnissen kommen, die ein zu reflektierendes Risiko der Grenzverletzung in sich tragen.
- Gemeinsame Unterbringung in einem Tagungshaus führt u.U. zum Verschwimmen der Grenzen von Fachberatung und Privat-/Intimsphäre.

Mögliche Risiken für Mitarbeitende

Auch die Grenzen von Mitarbeitenden können verletzt werden durch:

- Aggression von Seiten der Ratsuchenden und Teilnehmenden
- Übergriffe von Kolleg*innen oder der Leitung

1.3 Prävention

Um Risiken vorzubeugen und wirksame Prävention zu gewährleisten, sieht das Zentrum Verkündigung für Mitarbeitende in der Fachberatung folgende Maßnahmen vor:

- Reflexion und jeweilige Aktualisierung des Schutzkonzeptes
- Beachten von transparenten Rahmenbedingungen wie Ort, Raumgestaltung, Sitzordnung, Zeit und Umgang mit Körperkontakt und Berührung
- Unterzeichnung und Beachtung der Selbstverpflichtung

- Bei Bedarf: Teilnahme an Supervision

1.4 Beschwerdemanagement

Siehe Punkt A.4 im allgemeinen Teil der Schutzkonzeption.

2. Aus-, Fort- und Weiterbildungen

2.1 Einleitung

Alle Fachbereiche des Zentrums organisieren Aus-, Fort- und Weiterbildungen.

Das Lernen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsgruppen ist ein Beziehungsgeschehen, das eine besondere Sensibilität für entstehende vertrauliche Situationen erfordert. Die Beachtung eines angemessenen Verhältnisses von Nähe und Distanz (s.u.) ist daher von besonderer Bedeutung; denn die zunächst bestehende Asymmetrie im Kontakt und die sich entwickelnde Vertrautheit bringen ein erhöhtes Verletzungsrisiko mit sich.

Nähe und Distanz ereignen sich im Fall professioneller Begegnung unter Berücksichtigung der eigenen *Rolle* und des *Auftrags* in Gleichzeitigkeit. Empathisch beim Gegenüber zu sein und zugleich die gegenwärtige Situation zu reflektieren, ist Voraussetzung und Hilfe für ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz. Das reflektierende Moment in der jeweiligen Situation schafft unmittelbar die professionelle Distanz bei gleichzeitiger Nähe zum Gegenüber. Diese Gleichzeitigkeit von Nähe und Distanz erfordert Übung in Aus- und Fortbildung zur jeweiligen Aufgabe.

Gültigkeit des Schutzkonzepts besteht für folgende Personen:

- Seminarleitende oder Workshopleitende, die als Honorarkräfte für bestimmte Themenbereiche bzw. Aufgaben engagiert werden
- Mitarbeitende des Zentrums Verkündigung

2.2 Risikoanalyse

Schutzbedürftige Personen

- Teilnehmende an Angeboten des Zentrum Verkündigung im Bereich der Aus-, -Fort- und Weiterbildung
- Referent*innen, die zu einzelnen Modulen / Kurseinheiten oder als Kursleitende hinzugezogen werden
- Mitarbeitende, die sich zum Zeitpunkt ihrer Co-Leitung selbst in Weiterbildung zur Kursleitung befinden
- Verwaltungskräfte / Mitarbeitende des Zentrums Verkündigung

Mögliche Risiken in der Arbeit der Aus-, Fort- und Weiterbildung

Lernsituationen im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung können zunächst eine gewisse Asymmetrie implizieren, die der Leitungsperson eine gewisse Macht über Teilnehmende verleiht. In diesem Sinne sind folgende Risiken zu berücksichtigen:

- Es können Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Leitung und einzelnen Teilnehmenden bestehen.

- Gemeinsame Unterbringung in einem Tagungshaus führt u.U. zum Verschwimmen der Grenzen von Kursarbeit und Privat-/Intimsphäre.
- Einzelsupervisionen/Einzelfeeds/Einzelgespräche finden im geschützten Rahmen statt und unterliegen der Vertraulichkeit, weshalb besonders auf ein professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz zu achten ist.

Mögliche Risiken für Mitarbeitende

Auch die Grenzen von Mitarbeitenden können verletzt werden durch:

- Aggression von Seiten der Ratsuchenden und Teilnehmenden an Angeboten
- Übergriffe von Kolleg*innen oder der Leitung
- Übergriffe von Ratsuchenden und Teilnehmenden an Angeboten im Zuge von Übertragungsreaktionen oder psychischer Auffälligkeit etc.

2.3 Prävention

Um Risiken vorzubeugen und wirksame Prävention zu gewährleisten, sieht das Zentrum Verkündigung für Mitarbeitende in der Aus-, Fort- und Weiterbildung folgende Maßnahmen vor:

- Reflexion und jeweilige Aktualisierung des Schutzkonzeptes
- Vermittlung des Schutzkonzeptes als fester Bestandteil in der Vorbereitung von Seminaren und Langzeitkursen
- Beachten von transparenten Rahmenbedingungen wie Ort, Raumgestaltung, Sitzordnung, Zeit und Umgang mit Körperkontakt und Berührung (siehe: Selbstverpflichtung)
- Unterzeichnung und Beachtung der Selbstverpflichtung

2.4 Beschwerdemanagement

Siehe Punkt A.4 im allgemeinen Teil der Schutzkonzeption.

3. Kirchenmusikalischer Unterricht (Instrumentalunterricht) – Gruppen- und Individualunterricht

3.1 Einleitung

Im Fachbereich Kirchenmusik wird in verschiedenen Zusammenhängen Instrumentalunterricht in der Gruppe oder in einer 1:1 Situation (Lehrende – Schüler*in) gegeben. Dies betrifft insbesondere den Orgelunterricht im Rahmen der D- und C-Ausbildung, die Pop-Pianokurse und Gitarrenkurse sowie die Kurse für Jungbläser*innen inkl. der D-Ausbildung.

3.2 Risikoanalyse

Schutzbedürftige Personen

- Lehrende
- Schüler*innen

Mögliche Risiken – Kirchenmusikalischer Unterricht

Lernsituationen im Bereich des kirchenmusikalischen Unterrichts können zunächst eine gewisse Asymmetrie implizieren, die der/dem Lehrenden eine gewisse Macht über „Schüler*innen“ verleiht. In diesem Sinne sind folgende Risiken zu berücksichtigen:

- Es können Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Leitung und Schüler*in bestehen. Dieses kann im Hinblick auf die eventuell abzulegenden Prüfungen (C- und D-Prüfungen) noch verstärkt werden.
- Die räumliche Nähe in der Lernsituation führt u.U. zum Verschwimmen der Grenzen von Vermittlung von Inhalten und Privat-/Intimsphäre.
- Grenzverletzungen durch bestimmte Formulierungen.

Mögliche Risiken für Mitarbeitende

Auch die Grenzen von Mitarbeitenden können verletzt werden durch:

- Aggression von Seiten der Schüler*innen und gegebenenfalls der Erziehungsberechtigten
- Übergriffe von Kolleg*innen oder der Leitung
- Übergriffe von Teilnehmenden an Angeboten im Zuge von Übertragungsreaktionen oder psychischer Auffälligkeit etc.

3.3 Prävention

Um Risiken vorzubeugen und wirksame Prävention zu gewährleisten, sieht das Zentrum Verkündigung für Mitarbeitende im Bereich Kirchenmusikalischer Unterricht folgende Maßnahmen vor:

- Reflexion u. jeweilige Aktualisierung des Schutzkonzeptes
- Unterzeichnung und Beachtung der Selbstverpflichtung
- Bei Bedarf: Teilnahme an Supervision / Kontrollsupervision

3.4 Beschwerdemanagement

Von Grenzverletzung betroffene Personen und Personen, die einen begründeten Verdacht bezüglich grenzverletzenden Verhaltens haben, wenden sich an:

- die Leitung des Zentrum Verkündigung
- „Zentrale Ansprechstelle für sexualisierte Gewalt, sexuelle Belästigung und Diskriminierung“ der EKHN (Pfrin. Anita Gimbel-Blänkle, 06151-405414, anita.gimbel-blaenkle@ekhn.de / OKRin Dr. Petra Knötzele, 06151-405420, intervention@ekhn.de)

4. Zentrum Verkündigung als Beratungszentrum (u.a. Bibliothek), Veranstaltungs- und Tagungsort

4.1 Einleitung

Das Zentrum Verkündigung hat seinen Standort in der umgebauten Markuskirche in Frankfurt-Bockenheim. Dort finden sich neben Büroräumen, Veranstaltungsräume inkl. eines Kirchrums sowie eine Bibliothek (Buch- und Notenbestand). Besucher*innen frequentieren das Zentrum regelmäßig, z.B. um

- an Veranstaltungen teilzunehmen,

- an Sitzungen teilzunehmen,
- die Bibliothek zu besuchen, sich dort beraten zu lassen und Bücher oder Noten auszuleihen oder auch um dort zu einem Thema die vorhandene Fachliteratur zu konsultieren,
- einen Beratungstermin wahrzunehmen, der mit einem oder einer Referent*in oder der Leitung vereinbart wurde,
- als Handwerker*innen die vorliegenden Arbeitsaufträge zu erledigen.

4.2 Risikoanalyse

Schutzbedürftige Personen

- Teilnehmende an Veranstaltungen des Zentrum Verkündigung im Markuszentrum
- Teilnehmende an Sitzungen im Markuszentrum
- Besucher*innen der Bibliothek
- Referent*innen, die zu einzelnen Modulen / Kurseinheiten oder als Kursleitende hinzugezogen werden
- Ratsuchende, die ins Zentrum kommen
- Mitarbeitende des Zentrums Verkündigung

Mögliche Risiken im Zentrum Verkündigung als Beratungszentrum, Veranstaltungs- und Tagungsort

Lernsituationen (Zentrum als Veranstaltungsort) können zunächst eine gewisse Asymmetrie implizieren, die der/dem Lehrenden eine gewisse Macht über Teilnehmenden verleiht. In diesem Sinne sind folgende Risiken zu berücksichtigen:

- Es können Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Leitung und einzelnen Teilnehmenden bestehen.
- Gemeinsame, informelle Zeiten (Verpflegung, Kaffeepausen etc.) führen u.U. zum Verschwimmen der Grenzen von Kursarbeit und Privat-/Intimsphäre.
- Einzelberatungen/Einzelfeedbacks/Einzelgespräche finden im geschützten Rahmen statt und unterliegen u.a. der Vertraulichkeit, weshalb besonders auf ein professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz zu achten ist.
- Beratungssituationen in der Bibliothek oder in den Einzelbüros oder in den Besprechungsräumen können zu Situationen führen, in denen besonders auf ein professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz zu achten ist.

Mögliche Risiken für Mitarbeitende

Auch die Grenzen von Mitarbeitenden können verletzt werden durch:

- Aggression von Seiten der Ratsuchenden und Teilnehmenden an Veranstaltungen und Sitzungen
- Übergriffe von Kolleg*innen oder der Leitung
- Übergriffe von Ratsuchenden und Teilnehmenden an Angeboten im Zuge von Übertragungsreaktionen oder psychischer Auffälligkeit etc.

4.3 Prävention

Um Risiken vorzubeugen und wirksame Prävention zu gewährleisten, sieht das Zentrum Verkündigung für Mitarbeitende in der Aus-, Fort- und Weiterbildung folgende Maßnahmen vor:

- Reflexion und jeweilige Aktualisierung des Schutzkonzeptes
- Vermittlung des Schutzkonzepts als fester Bestandteil in Seminaren und Langzeitkursen
- Hinweis zum Schutzkonzept an externe Mieter*innen und Einholen der Selbstverpflichtung derselbigen
- Beachten von transparenten Rahmenbedingungen wie Ort, Raumgestaltung, Sitzordnung, Zeit und Umgang mit Körperkontakt und Berührung (siehe: Selbstverpflichtung)
- Unterzeichnung und Beachtung der Selbstverpflichtung
- Bei Bedarf: Teilnahme an Supervision / Kontrollsupervision

4.4 Beschwerdemanagement

Von Grenzverletzung betroffene Personen und Personen, die einen begründeten Verdacht bezüglich grenzverletzenden Verhaltens haben, wenden sich an:

- die Leitung des Zentrum Verkündigung
- „Zentrale Ansprechstelle für sexualisierte Gewalt, sexuelle Belästigung und Diskriminierung“ der EKHN (Pfrin. Anita Gimbel-Blänkle, 06151-405414, anita.gimbel-blaenkle@ekhn.de / OKRin Dr. Petra Knötzele, 06151-405420, intervention@ekhn.de)

C. Zugeordnete Arbeitsbereiche

Dem Zentrum Verkündigung sind folgende Bereiche zugeordnet: Förderung der Einkehrarbeit in der EKHN, Kirche in der Arena, Bikerseelsorge, Schaustellendenseelsorge und Landesausschuss Kirchentag für Hessen und Nassau. Für diese Bereiche wird nachfolgend je ein „Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt und andere grenzverletzende Verhaltensweisen“ dokumentiert.

1. Landesausschuss Kirchentag für Hessen und Nassau

Der Kirchentag hat ein eigenes Schutz- und Fürsorgekonzept entwickelt, welches für den Landesausschuss verbindlich ist. Dieses kann auf der Seite des Kirchentags abgerufen werden: <https://www.kirchentag.de/schutz> (siehe auch Anhang dieses Schutzkonzeptes).

2. Bikerseelsorge

2.1 Einleitung

Die Motorradfahrerseelsorge existiert seit über 30 Jahren als eines der ältesten Kooperationsprojekte zwischen den beiden evangelischen Landeskirchen Kurhessen-Waldeck und Hessen-Nassau. Das Pfarramt führt mit Unterstützung des Verbandes Christlicher Motorradfahrer jedes Jahr zwei Großveranstaltungen mit Gottesdiensten durch: Im Frühjahr das „Anlassen der Maschinen“ in Niedergründau und im Herbst die „Gedenkfahrt“ zum Gedenken an tödlich verunglückten Motorradfahrer und Motorradfahrerinnen in Frankfurt.

Die Motorradfahrer und Motorradfahrerinnen verstehen sich als mobile Gemeinde, die sich zum Gottesdienst, zu Bibelfreizeiten und Ausfahrten trifft. Auch Taufen und Trauungen im Kontext der Motorradgottesdienste werden angeboten und durchgeführt.

Gültigkeit des Schutzkonzepts besteht für folgende Personen:

- Mitarbeitende in der Bikerseelsorge
- Referentinnen und Referenten von Veranstaltungen
- Teilnehmende an Veranstaltungen der Bikerseelsorge

2.2 Risikoanalyse

Schutzbedürftige Personen

- Mitarbeitende in der Bikerseelsorge
- Praktikant*innen
- Ehrenamtlich Mitarbeitende
- Referent*innen und andere Honorarkräfte bei Veranstaltungen
- Teilnehmende an den Veranstaltungen der Bikerseelsorge

Mögliche Risiken in der Arbeit der Bikerseelsorge

Seelsorge bzw. Beratung begleitet psychisch belastete Menschen. Zur Seelsorge an Menschen in Krisensituationen (verunglückte*r Lebenspartner*in) gehört bei Bedarf eine körperliche Nähe, um Halt und Beistand erfahrbar zu machen.

Die gemeinsame Unterbringung in einem Tagungshaus führt u.U. zum Verschwimmen der Grenzen von thematischer Arbeit und Privat-/Intimsphäre.

In der weitgehend männlich geprägten Biker“gemeinde“ können Grenzüberschreitungen aufgrund des Kontextes nicht unbedingt sofort als solche wahrgenommen werden.

Mögliche Risiken für Mitarbeitende

Auch die Grenzen von Mitarbeitenden können verletzt werden durch:

- Aggression von Seiten der Ratsuchenden und Teilnehmenden an Einzelgesprächen.
- Übergriffe von Kolleg*innen oder der Leitung
- Übergriffe von Ratsuchenden und Teilnehmenden während der Veranstaltungen.

2.3 Prävention

Prävention sexualisierter Gewalt umfasst die Sensibilisierung und Qualifizierung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Leitungsverantwortlichen auf allen Ebenen kirchlichen Lebens, um Grenzverletzungen zu verhindern.

Eine besondere Sensibilisierung gilt dem Schutz der Bikerinnen.

Mitarbeitende in der Bikerseelsorge

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Rahmen ihrer Ausbildung sowie in ihrer Tätigkeit in geeigneter Form mit grenzachtender Kommunikation und der Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vertraut gemacht.

- Hauptamtlich Mitarbeitende müssen bei der Bewerbung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Sie kennen das Gewaltpräventionsschutzgesetz der EKHN und unterschreiben und beachten die Verpflichtungserklärung.
- Mitarbeitende nehmen an Schulungen zum Inhalt der Selbstverpflichtung teil und verhalten sich entsprechend.
- Mitarbeitende informieren und sensibilisieren sich kontinuierlich weiter und setzen präventive Maßnahmen um. Eine Bewusstmachung von Abhängigkeitsverhältnissen und von struktureller Gewalt ist Bestandteil von Ausbildung und Supervision.

Seelsorgesetting

- Das Seelsorgesetting wird so gestaltet, dass sie Seelsorgesuchenden und Mitarbeitenden Sicherheit geben.
- Die Rahmenbedingungen wie Ort, Raumgestaltung, Sitzordnung, Zeit und Umgang mit Körperkontakt und Berührung werden transparent gemacht.
- Die Anordnung der Gesprächssituation gewährleistet räumlichen Abstand.
- Die Teilnehmenden können die Veranstaltungen jederzeit verlassen.
- Eine gewaltfreie Sprache wird gepflegt.

2.4 Beschwerdemanagement

Im Verdachtsfall, bei Beschwerden und offensichtlichem Vorkommen von Missbrauch und sexualisierter Gewalt ist neben den in Punkt A.4 angeführten Personen und Stellen auch folgende Stelle anzusprechen:

- die Leitung des Zentrums Verkündigung
- „Zentrale Ansprechstelle für sexualisierte Gewalt, sexuelle Belästigung und Diskriminierung“ der EKHN (Pfrin. Anita Gimbel-Blänkle, 06151-405414, anita.gimbel-blaenkle@ekhn.de / OKRin Dr. Petra Knötzele, 06151-405420, intervention@ekhn.de)

3. Kirche in der Arena – Kirche und Sport

3.1 Einleitung

Seit über 30 Jahren gibt es den „Arbeitskreis Kirche und Sport in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“. Er fördert christliches Leben im Sport. Er regt Christinnen und Christen zu sportlichem Leben an. Er erinnert daran, dass wir Menschen ein Ganzes nach Leib und Seele sind. Deshalb sind Frieden, Gerechtigkeit und Menschenwürde für den Arbeitskreis Werte, die auch im Sport realisiert werden müssen.

Der Arbeitskreis setzt sich ein für eine offene Begegnung von Menschen in Kirche und Sport. Er unterstützt entsprechende Ansätze in Kirchengemeinden und Sportvereinen. Er möchte dem Sport in kritischer Solidarität Partner sein. Dabei ist er für ökumenische Zusammenarbeit offen und arbeitet vertrauensvoll mit den Gruppierungen des Sportes auf verschiedenen Ebenen zusammen.

Seit 18. Januar 2007 haben die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) sowie das Bistum Limburg im der Frankfurter Waldstadion einen ökumenischen Andachtsraum, und zwar die "Kirche in

der Arena". Der Andachtsraum findet sich unmittelbar beim Eingang an der Haupttribüne. Er ist mit rund 25 Sitzplätzen ausgestattet und flexibel nutzbar. In der "Kirche in der Arena" wollen die Kirchen den Sportler*innen, Fans, Lounge-Mietern und Beschäftigten im Stadion, aber auch den Besucher*innen der Arena geistliche Impulse bieten und Raum schaffen für Veranstaltungen in den Bereichen Sport, Kultur, Freizeit, Bildung und Seelsorge.

Gültigkeit des Schutzkonzepts besteht für folgende Personen:

- Mitarbeitende in der Kirche in der Arena
- Mitglieder des Arbeitskreises Kirche und Sport
- Referentinnen und Referenten von Veranstaltungen

3.2 Risikoanalyse

Schutzbedürftige Personen

- Mitarbeitende und Besucher*innen in der Kirche in der Arena (Seelsorge- bzw. Beratungsbeziehung, Vorbereitung von Kasualien)
- Praktikant*innen
- Ehrenamtlich Mitarbeitende
- Referent*innen und andere Honorarkräfte bei Veranstaltungen
- Kinder, Jugendliche und Erwachsene als Teilnehmende an den Veranstaltungen der Kirche in der Arena und/oder des Arbeitskreises Kirche und Sport

Mögliche Risiken in der Arbeit der Kirche in der Arena und des Arbeitskreises Kirche und Sport

Seelsorge bzw. Beratung begleitet psychisch belastete Menschen. Zur Seelsorge an Menschen in Krisensituationen gehört bei Bedarf eine körperliche Nähe, um Halt und Beistand erfahrbar zu machen. Ebenso beinhaltet die Vorbereitung von Kasualien (Taufe und Trauung z.B.) die Teilhabe an glücklichen Momenten im Leben eines bzw. von Menschen. Hier kann körperliche Nähe gesucht werden. Die gemeinsame Unterbringung in einem Tagungshaus führt u.U. zum Verschwimmen der Grenzen von thematischer Arbeit und Privat-/Intimsphäre. Gemeinsame sportliche Aktivitäten (Konfi-Cup, Frankfurt-Marathon u.am.) kann zu einem Verschwimmen der Grenzen von Arbeit und Privat-/Intimsphäre führen.

Mögliche Risiken für Mitarbeitende

Auch die Grenzen von Mitarbeitenden können verletzt werden durch:

- Aggression von Seiten der Ratsuchenden und Teilnehmenden an Einzelgesprächen.
- Übergriffe von Kolleg*innen oder der Leitung
- Übergriffe von Ratsuchenden und Teilnehmenden während der Veranstaltungen.

3.3 Prävention

Prävention sexualisierter Gewalt umfasst die Sensibilisierung und Qualifizierung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Leitungsverantwortlichen auf allen Ebenen kirchlichen Lebens, um Grenzverletzungen zu verhindern.

Mitarbeitende in der Kirche in der Arena und Ehrenamtliche im AK Kirche und Sport

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Rahmen ihrer Ausbildung sowie in ihrer Tätigkeit in geeigneter Form mit grenzachtender Kommunikation und der Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vertraut gemacht.
- Hauptamtlich Mitarbeitende müssen bei der Bewerbung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Sie kennen das Gewaltpräventionsschutzgesetz der EKHN und unterschreiben und beachten die Verpflichtungserklärung.
- Ehrenamtliche, die im Rahmen ihres Engagements im AK Kirche und Sport Veranstaltungen organisieren, die Gefährdungspotenzial beinhalten, müssen ein erweitertes Führungszeugnis dem Vorstand des AK vorlegen. Sie kennen das Gewaltpräventionsschutzgesetz der EKHN und unterschreiben und beachten die Verpflichtungserklärung. Der Vorstand wiederum legt das erweiterte Führungszeugnis der Zentrumsleitung vor.
- Mitarbeitende nehmen an Schulungen zum Inhalt der Selbstverpflichtung teil und verhalten sich entsprechend.
- Mitarbeitende informieren und sensibilisieren sich kontinuierlich weiter und setzen präventive Maßnahmen um. Eine Bewusstmachung des Abhängigkeitsverhältnisses und von struktureller Gewalt ist Bestandteil von Ausbildung und Supervision.

Setting zur Vorbereitung von Kasualien

- Das Setting zur Vorbereitung von Kasualien und das Seelsorgesetting wird so gestaltet, dass sie Seelsorgesuchenden, den Taufeltern oder Brautpaaren und Mitarbeitenden Sicherheit geben.
- Die Rahmenbedingungen wie Ort, Raumgestaltung, Sitzordnung, Zeit und Umgang mit Körperkontakt und Berührung werden transparent gemacht.
- Die Anordnung der Stühle und Tische gewährleistet räumlichen Abstand.
- Die Teilnehmenden können den Raum jederzeit verlassen.
- Eine gewaltfreie Sprache wird gepflegt.

Setting – Gemeinsames Sport treiben bzw. Organisation von Veranstaltungen zum gemeinsamen Sport treiben

- Getrennt nach Geschlechtern werden persönlichen Schutzräume organisiert. Diese können zum Umziehen, zur Körperhygiene oder zu notwendigen Gesprächen genutzt werden.
- Für die Zeit der Veranstaltung wird jeweils eine Ansprechperson benannt, an die sich Menschen im Beschwerdefall zur Unterstützung wenden können.

3.4 Beschwerdemanagement

Im Verdachtsfall, bei Beschwerden und offensichtlichem Vorkommen von Missbrauch und sexualisierter Gewalt ist neben den in Punkt A.4 angeführten Personen und Stellen auch folgende Stelle anzusprechen:

- die Leitung des Zentrums Verkündigung
- „Zentrale Ansprechstelle für sexualisierte Gewalt, sexuelle Belästigung und Diskriminierung“ der EKHN (Pfrin. Anita Gimbel-Blänkle, 06151-405414, anita.gimbel-blaenkle@ekhn.de / OKRin Dr. Petra Knötzele, 06151-405420, intervention@ekhn.de)

4. Schaustellendenseelsorge

4.1 Einleitung

Volksfest, Weihnachtsmarkt, Dippemess, Kirmes – dazu gehört immer eine kleine mobile Stadt, die für kurze Zeit aus Wohn- und Stubenwagen zusammengesetzt wird. Die Schaustellendenseelsorge begleitet die Menschen, die diese Feste, Märkte etc. aufbauen, organisieren und durchführen.

Die reisende Gemeinde auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau feiert ihre Gottesdienste auf dem Autoscooter. Taufen im Zelt, mehrtägige Konfirmationsseminare, Beerdigungen unterwegs und eine intensive Besuchspraxis in der kleinen mobilen Stadt zeigen einen Ausschnitt der seelsorglichen Aufgaben.

Gültigkeit des Schutzkonzepts besteht für folgende Personen:

- Mitarbeitende in der Schaustellendenseelsorge

4.2 Risikoanalyse

Schutzbedürftige Personen

- Gemeindeglieder der Schaustellendenseelsorge, insbesondere durch Notfälle und Krisen seelisch/psychisch belastete Personen
- Mitarbeitende und Besucher*innen der Veranstaltungen der Schaustellendenseelsorge (Seelsorge- bzw. Beratungsbeziehung, Vorbereitung von Kasualien)
- Teilnehmende am Konfirmand*innenunterricht
- Praktikant*innen
- Ehrenamtlich Mitarbeitende
- Kinder, Jugendliche und Erwachsene als Teilnehmende an den Veranstaltungen
- Kontaktpersonen aus dem Kreis der kooperierenden Veranstaltenden (Organisator*innen der Dippemess, des Bienenmarktes, der Weihnachtsmärkte etc.)
- Praktikant*innen und Hospitant*innen in der Schaustellendenseelsorge
- Teilnehmer*innen an sonstigen Veranstaltungen und Gottesdiensten der Schaustellendenseelsorge

Mögliche Risiken in der Arbeit der Schaustellendenseelsorge

Seelsorge bzw. Beratung und insbesondere Seelsorge auf den Volksfesten begleitet auch psychisch belastete Menschen oder mit Zukunftsängsten belastete Menschen. Eine gegebenenfalls andere Definition von Heimat kann ebenfalls zur gesellschaftlichen Ausgrenzung führen.

Zur Seelsorge bei Kindern und Erwachsenen gehört bei Bedarf eine körperliche Nähe, um Halt und Beistand erfahrbar zu machen. Hierzu kann es ebenfalls im Konfirmand*innenunterricht kommen.

Die Begleitung von psychisch belasteten Eltern oder Großeltern kann auch bedeuten, sie in Absprache mit ihnen bei der Versorgung und Pflege der zu ihnen gehörenden Babys und Kleinkinder zu unterstützen.

Lernsituationen mit Praktikant*innen, Hospitierenden, Ehrenamtlichen, Vikar*innen können zunächst eine gewisse Asymmetrie implizieren, die der anleitenden Person eine gewisse Macht über den Lernenden verleiht. In diesem Sinne sind folgende Risiken zu berücksichtigen:

- Es können Abhängigkeitsverhältnisse bestehen.
- Einzelgespräche genauso wie Einzelsupervisionen finden im geschützten Rahmen statt und unterliegen der Vertraulichkeit, weshalb besonders auf ein professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz zu achten ist.

Grundsätzlich entsteht gerade durch die Zusammenarbeit und die spezielle Gemeindesituation über die Zeit eine Vertrautheit zwischen Mitarbeitenden in der Schaustellendenseelsorge, die für das Teambuilding genutzt, aber auch mit klaren Grenzen und dem Vorzeichen der Professionalität versehen sein muss.

Mögliche Risiken für Mitarbeitende

Auch die Grenzen von Mitarbeitenden können verletzt werden durch:

- Aggression und Übergriffe von Seiten der Ratsuchenden, Besucher*innen und Teilnehmenden an Angeboten
- Übergriffe von Kolleg*innen, der Leitung, ehrenamtlich Mitarbeitenden und anderen Mitarbeitenden auf den Volksfesten
- Übergriffe von Ratsuchenden, Besucher*innen und Teilnehmenden an Angeboten im Zuge von Übertragungsreaktionen oder psychischer Auffälligkeit etc.

4.3 Prävention

Prävention sexualisierter Gewalt umfasst die Sensibilisierung und Qualifizierung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Leitungsverantwortlichen auf allen Ebenen kirchlichen Lebens, um Grenzverletzungen zu verhindern.

Mitarbeitende in der Schaustellendenseelsorge

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Rahmen ihrer Ausbildung sowie in ihrer Tätigkeit in geeigneter Form mit grenzachtender Kommunikation und der Prävention zum Schutz Anderer und der eigenen Person vor sexualisierter Gewalt vertraut gemacht.
- Mitarbeitende in der Schaustellendenseelsorge müssen bei der Bewerbung / zur Dienstbeauftragung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Sie kennen das Gewaltpräventionsschutzgesetz der EKHN und unterschreiben und beachten die Verpflichtungserklärung.
- Mitarbeitende nehmen an Schulungen zum Inhalt der Selbstverpflichtung teil und verhalten sich entsprechend.
- Mitarbeitende informieren und sensibilisieren sich kontinuierlich weiter und setzen präventive Maßnahmen um. Eine Bewusstmachung möglicher Abhängigkeitsverhältnisse und von struktureller Gewalt in seelsorglichen Kontakten ist Bestandteil von Ausbildung und Supervision.
- Kenntnis des regionalen und überregionalen Netzwerkes zur Unterstützung von Opfern sexualisierter Gewalt
- Beachten von transparenten Rahmenbedingungen wie Ort, Raumgestaltung, Sitzordnung, Zeit und Umgang mit Körperkontakt und Berührung (siehe: Selbstverpflichtung)
- Falls gewünscht: Teilnahme an Supervision

Seelsorgesetting

- Das Seelsorgesetting wird so gestaltet, dass sie Seelsorgesuchenden und Mitarbeitenden Sicherheit geben. Auf die besondere Verletzlichkeit von Betroffenen akuter Notfälle und Krisen und deren dadurch möglicherweise reduzierte Fähigkeit zur Situationskontrolle und Eigenschutz wird immer wieder im Blick auf Schutzbedarf besonders hingewiesen.
- Körperkontakt und Berührung bedürfen einer vorherigen Ankündigung, mit der die Erlaubnis bzw. Akzeptanz Betroffener dafür geklärt werden muss. Verweigerung körperlicher Nähe /Berührung oder überhaupt explizite oder implizite (durch Verhalten angezeigte) Bitten um ausreichende Distanz sind unbedingt zu beachten und zu respektieren,
- Bei der Anordnung von Mobiliar oder der Positionierung im Raum wird auf räumlichen Abstand geachtet bzw. für mögliche negative Folgen zu großer Nähe sensibilisiert.
- Eine gewaltfreie Sprache wird gepflegt.

4.4 Beschwerdemanagement

Im Verdachtsfall, bei Beschwerden und offensichtlichem Vorkommen von Missbrauch und sexualisierter Gewalt sind neben den in Punkt A.4 angeführten Personen und Stellen auch folgende Stellen anzusprechen:

- die Leitung des Zentrums Verkündigung
- „Zentrale Ansprechstelle für sexualisierte Gewalt, sexuelle Belästigung und Diskriminierung“ der EKHN (Pfrin. Anita Gimbel-Blänkle, 06151-405414, anita.gimbel-blaenkle@ekhn.de / OKRin Dr. Petra Knötzele, 06151-405420, intervention@ekhn.de)

5. Förderung der Einkehrarbeit in der EKHN

5.1 Einleitung

Dasein vor Gott und zur Ruhe kommen, den eigenen geistlichen Weg vertiefen und neue Formen von Spiritualität kennenlernen - dazu lädt die Pfarrstelle zur Förderung der Einkehrarbeit der EKHN in das Haus der Stille in Hünfelden (bei Bad Camberg) ein.

Das Tagungshaus wird von der Jesusbruderschaft Gnadenthal getragen.

Die Pfarrstelle bietet im "Haus der Stille" Tagungen und Seminare für kirchliche Mitarbeitende an.

Ebenfalls begleitet sie auch Gruppen, die mit eigenen Themen im Haus tagen, mit „Bausteinen“ zum Thema Spiritualität. Einzelpersonen, die geistliche Begleitung suchen, steht die Pfarrstelle ebenfalls für Gespräche zur Verfügung.

Gültigkeit des Schutzkonzepts besteht für folgende Personen:

- Mitarbeitende in der Förderung der Einkehrarbeit in der EKHN

5.2 Risikoanalyse

Schutzbedürftige Personen

- Menschen, die an Einzelberatungen teilnehmen (Seelsorge- bzw. Beratungsgespräche, Geistliche Begleitung)
- Praktikant*innen
- Kinder, Jugendliche und Erwachsene als Teilnehmende an den Veranstaltungen
- Kontaktpersonen aus dem Kreis der kooperierenden Veranstaltenden (Jesusbruderschaft Gnadenthal)
- Teilnehmer*innen an sonstigen Veranstaltungen und Gottesdiensten der Pfarrstelle „Förderung der Einkehrarbeit in der EKHN“

Mögliche Risiken in der Arbeit der Pfarrstelle Förderung der Einkehrarbeit in der EKHN

Lernsituationen können zunächst eine gewisse Asymmetrie implizieren, die der/dem Lehrenden eine gewisse Macht über Teilnehmenden verleiht. In diesem Sinne sind folgende Risiken zu berücksichtigen:

- Es können Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Leitung und einzelnen Teilnehmenden bestehen.
- Gemeinsame Unterbringung in einem Tagungshaus führt u.U. zum Verschwimmen der Grenzen von Kursarbeit und Privat-/Intimsphäre.
- Einzelberatungen/ Einzelgespräche/ Einzelfeedbacks finden im geschützten Rahmen statt und unterliegen u.a. der Vertraulichkeit, weshalb besonders auf ein professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz zu achten ist.

Mögliche Risiken für Mitarbeitende

Auch die Grenzen von Mitarbeitenden können verletzt werden durch:

- Aggression und Übergriffe von Seiten der Ratsuchenden, Besucher*innen und Teilnehmenden an Angeboten
- Übergriffe von Kolleg*innen, der Leitung und Mitarbeitenden bzw. Mitgliedern der Jesus-Bruderschaft
- Übergriffe von Ratsuchenden, Besucher*innen und Teilnehmenden an Angeboten im Zuge von Übertragungsreaktionen oder psychischer Auffälligkeit etc.

5.3 Prävention

Prävention sexualisierter Gewalt umfasst die Sensibilisierung und Qualifizierung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Leitungsverantwortlichen auf allen Ebenen kirchlichen Lebens, um Grenzverletzungen zu verhindern.

Mitarbeitende in der Förderung der Einkehrarbeit der EKHN

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Rahmen ihrer Ausbildung sowie in ihrer Tätigkeit in geeigneter Form mit grenzachtender Kommunikation und der Prävention zum Schutz Anderer und der eigenen Person vor sexualisierter Gewalt vertraut gemacht.
- Mitarbeitende in der Förderung der Einkehrarbeit müssen bei der Bewerbung / zur Dienstbeauftragung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Sie kennen das Gewaltpräventionsschutzgesetz der EKHN und unterschreiben und beachten die Verpflichtungserklärung.

- Mitarbeitende nehmen an Schulungen zum Inhalt der Selbstverpflichtung teil und verhalten sich entsprechend.
- Mitarbeitende informieren und sensibilisieren sich kontinuierlich weiter und setzen präventive Maßnahmen um. Eine Bewusstmachung möglicher Abhängigkeitsverhältnisse und von struktureller Gewalt in seelsorglichen Kontakten ist Bestandteil von Ausbildung und Supervision.
- Beachten von transparenten Rahmenbedingungen wie Ort, Raumgestaltung, Sitzordnung, Zeit und Umgang mit Körperkontakt und Berührung (siehe: Selbstverpflichtung)
- Falls gewünscht: Teilnahme an Supervision

5.4 Beschwerdemanagement

Im Verdachtsfall, bei Beschwerden und offensichtlichem Vorkommen von Missbrauch und sexualisierter Gewalt sind neben den in Punkt A.4 angeführten Personen und Stellen auch folgende Stellen anzusprechen:

- die Leitung des Zentrums Verkündigung
- „Zentrale Ansprechstelle für sexualisierte Gewalt, sexuelle Belästigung und Diskriminierung“ der EKHN (Pfrin. Anita Gimbel-Blänkle, 06151-405414, anita.gimbel-blaenkle@ekhn.de / OKRin Dr. Petra Knötzele, 06151-405420, intervention@ekhn.de)

D. Anhänge

1. Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex

Selbstverpflichtungserklärung

Ich habe mich mit dem Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auseinandergesetzt und werde mich daran halten.

Bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme und dem Verdacht, dass das Wohl eines Kindes bzw. Jugendlichen gefährdet ist, informiere ich die verantwortliche Leitung der Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen bzw. für Kinder und Jugendliche (z. B. den oder die Hauptberuflichen, die Teamleitung, die Zentrumsleitung oder das Landeskirchenmusikdirektorat) oder eine anderweitige Vertrauensperson.

Ich versichere, dass ich keine der in § 72a SGB VIII bezeichnete Straftat begangen habe. Weiter versichere ich, dass ich weder wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin, noch dass derzeit ein gerichtliches Verfahren, noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Die Zusammenstellung der Straftaten wird mir ausgehändigt.

Sollte ein Verfahren gegen mich eingeleitet werden, werde ich den Träger umgehend informieren. Ich werde in einem solchen Fall meine ehrenamtliche bzw. hauptamtliche Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe gegen mich ruhen lassen.

Name: _____ Vorname: _____

Geb. am: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt

für alle ehrenamtlich tätigen, hauptberuflich und hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiter*innen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit lebt durch die Beziehungen der Menschen miteinander und mit Gott. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist und die von Vertrauen getragen wird. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau tritt entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor Gefahren jeder Art zu schützen. Sie duldet keine körperliche, seelische oder psychische Gewalt. Sie wird alles ihr Mögliche tun, einen Zugriff von Tätern und Täterinnen auf Kinder und Jugendliche auszuschließen.

Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilisierung tragen maßgeblich zur Qualität unserer Jugendarbeit bei. Kindern und Jugendlichen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit erlaubt dies, sich wohl und sicher zu fühlen. Er gilt für die kirchlich getragene und verantwortete Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf allen Ebenen.

1. Die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen ist unantastbar

Wir beziehen gegen sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten jeder Art aktiv Stellung. Wir verpflichten uns, Kinder und Jugendliche unabhängig ihres Alters und Geschlechtes, ihrer Herkunft

und Religion wertzuschätzen, sie zu begleiten und zu beraten, die von ihnen gesetzten Grenzen zu achten und zu respektieren.

2. Kinder und Jugendliche benötigen einen Entwicklungsraum, um sich frei zu entfalten

Wir bieten Kindern und Jugendlichen in unseren Angeboten den Raum, Selbstbewusstsein, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und eine geschlechterbewusste Identität zu entwickeln.

3. Gewalt und sexualisierte Gewalt dürfen kein Tabuthema sein

Wir tolerieren keine Form der Gewalt, benennen sie offen und handeln zum Besten der Kinder und Jugendlichen. Wir beziehen in der öffentlichen Diskussion klar Stellung.

4. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeiter*innen

Wir alle tragen Verantwortung für Kinder und Jugendliche. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, entwickeln wir Konzepte, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich werden. Hierfür behandeln wir diese Themen in unserer Ausbildung regelmäßig.

5. Kinder und Jugendliche müssen vor Schaden geschützt werden

Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.

6. Grenzverletzungen wird konsequent nachgegangen

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle. Im Konfliktfall informieren wir die Verantwortlichen auf der Leitungsebene und ziehen professionelle Unterstützung und Hilfe hinzu. Die Vorgehensweisen und möglichen Ansprechpartner sind uns bekannt.

Aus: Gewaltpräventionsgesetz der EKHN (GPrävG 505)

2. Aus dem Schutz- und Fürsorgekonzept des Deutschen Evangelischen Kirchentags:

Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex für den Deutschen Evangelischen Kirchentag lautet wie folgt:

Sie haben das Recht, ...

... gerecht behandelt zu werden. Niemand hat das Recht, Ihnen zu drohen oder Ihnen Angst zu machen. Egal, ob mit Blicken, Worten, Bildern oder Taten! Niemand darf Sie erpressen, Sie ausgrenzen, abwertend behandeln oder schlagen!

... selbst zu bestimmen, wann, wo und von wem Sie fotografiert oder gefilmt werden wollen.

... selbst zu bestimmen, wie nahe Ihnen jemand wann, wie und wo kommt. Niemand darf Sie gegen Ihren Willen berühren, massieren, streicheln, küssen oder drängen dies mit jemand anderem zu tun.

... NEIN zu sagen und sich zu wehren, wenn jemand Ihre Gefühle oder die von jemand anderem verletzt! Sie können NEIN sagen mit Blicken, Worten oder durch Ihre Körperhaltung!

... nicht mitzumachen, wenn Ihnen etwas Angst macht, Sie etwas eklig finden oder Sie sich unwohl dabei fühlen. Das können auch Mutproben oder erniedrigende oder angstmachende Traditionen innerhalb einer Gruppe sein.

... Unterstützung bei anderen zu holen. Wenn Sie sich unwohl fühlen oder es Ihnen schlecht geht, ist Hilfe holen kein Petzen und kein Verrat!

Selbstverpflichtung

Der Deutsche Evangelische Kirchentag hat einen Schutzauftrag formuliert, um allen Beteiligten einen willkommenen und sicheren Raum zu bieten. Die Grundhaltung ist geprägt von Akzeptanz, gegenseitiger Anerkennung und Wertschätzung. Jede Form der Grenzverletzung, Diskriminierung und Gewalt haben beim Deutschen

Evangelischen Kirchentag keinen Platz! Mit der Teilnahme an jeglichen Veranstaltungen und Angeboten des Deutschen Evangelischen Kirchentages verpflichte ich mich nach diesen Grundsätzen zu handeln. Alle weiteren Informationen dazu unter Kirchentag.de/schutz .

Baustellen- und Produktionsordnung

Der Deutsche Evangelische Kirchentag hat einen Schutzauftrag formuliert, um allen Beteiligten einen willkommenen und sicheren Raum zu bieten. Die Grundhaltung des Schutzauftrages ist geprägt von Akzeptanz, gegenseitiger Anerkennung und Wertschätzung. Durch die Mitarbeit an einem Veranstaltungsort des Deutschen Evangelischen Kirchentages verpflichten sich alle vor Ort nach diesen Grundsätzen zu handeln. Grenzverletzendes Verhalten hat beim Deutschen Evangelischen Kirchentag keinen Platz!

Merkblatt: Schutz und Fürsorge

Vorgehen bei konkreten Hinweisen oder Vermutungen von Fällen sexualisierter Diskriminierung und Gewalt

Das ist eine Hilfestellung für dich. Jede Situation ist anders. Beachte jedoch die Meldekette!

Der Handlungsplan zielt darauf ab, dass ein Fall möglichst selten erzählt wird. Der/die Betroffene soll möglichst nur einmal die Erfahrung teilen und das am besten im Beisein von Professionellen.

Mehr Infos auf Kirchentag.de/schutz

Mailkontakt: schutz@kirchentag.de

Grundsätzlich gilt: Was grenzüberschreitendes, diskriminierendes Verhalten ist und was nicht, hängt allein von der individuellen Grenzziehung der betroffenen Person ab.

Formen von sexualisierter Diskriminierung und Gewalt sind zum Beispiel:

- entwürdigende sexualisierte Bemerkungen über Personen oder deren Körper
- wiederholte unerwünschte Kontaktaufnahme/(Cyber-)Stalking
- sexualisierte Beleidigung, Beschimpfung, Belästigung, Ausschluss
- Bloßstellen, Anschwärzen
- Nötigung, Erpressung
- Exhibitionismus
- nicht einvernehmliches Zeigen von Pornographie
- Identitätsmissbrauch und -diebstahl
- Betrug, Heiratsschwindel, Loverboys
- offene Androhung von Gewalt
- ungewolltes Anfassen des Körpers der betroffenen Person oder Täter:in zwingt diese, den eigenen zu berühren
- nicht einvernehmliche Küsse, Zungenküsse
- Täter:in masturbiert vor betroffener Person oder diese wird gezwungen, vor dem/der Täter:in zu masturbieren
- versuchte oder vollendete vaginale, anale oder orale Vergewaltigung

1. Aktives Zuhören

In Ruhe zuhören, welches **Anliegen** die Person hat.

Tiefgreifende **Nachfragen vermeiden**.

Aufmerksamkeit signalisieren z.B. Augenkontakt halten, Hmhhh-Geräusche
Sage, dass die Person **nicht alleine** ist und ihr geholfen wird.

2. Ziel des Anliegens einschätzen

Möchte die Person eine **Information** mitteilen?

Braucht die Person akut **Unterstützung**?

3. Ruhe bewahren

- **Atme** einmal durch.
- So ein Fall ist ein zwingender Grund. **Alles andere darf warten.**
- Nimm dir **die Zeit** bewusst zu handeln.
- Beachte die **Meldekette**.

4. Beschreiben, was du als Nächstes machst

„Da gibt es Menschen, die kennen sich speziell dazu aus und wissen was zu tun ist. Wenn du damit einverstanden bist, würde ich dich dahin weiterleiten.“

5. Weiterleiten

→ Wenn die Person einverstanden ist: direktes Weiterleiten an Ansprechperson.

vom 04. bis 11. Juni 2023 - 24h-Erreichbarkeit über 0661 96648-099

→ Wenn die Person nicht einverstanden ist: Nicht weiterleiten! Den Hinweis auf externe Beratungsstellen weitergeben. Und fragen, was man sonst für sie gerade tun kann.

Zentrale Anlaufstelle .help

Telefon: 0800 5040112

www.anlaufstelle.help

zentrale@anlaufstelle.help

6. Nach dem Gespräch

- Hol dir bei Bedarf selber Unterstützung, um eigene Gefühle und Gedanken zu sortieren.
- **Mehr liegt NICHT in deiner Verantwortung! Du brauchst keine weiteren Formalitäten klären!**
- Erkundige dich bei der Ansprechperson, wenn du über das weitere Vorgehen informiert werden möchtest.